



# Staatliches Schulamt Karlsruhe

## RUNDSCHREIBEN

Karlsruhe, 30.04.2024

Ansprechpartner/in: Wolfgang Müller  
☎ +49 (721) 605610 - 14  
Az. SSAKA-6504-376/3/1

An alle öffentlichen Schulen des Land- und Stadtkreises Karlsruhe

## Rundschreiben Lehrbeauftragten Programm 2024/25

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte übersenden Sie uns Anträge für "Lehrbeauftragte an Schulen" für das Schuljahr 2024/25 bis spätestens

28.06.2024

ausgefüllt und (digital) unterschrieben - gerne per Mail an [maria.daiminger@ssa-ka.kv.bwl.de](mailto:maria.daiminger@ssa-ka.kv.bwl.de).

Auch wenn der Lehrauftrag erst im zweiten Halbjahr stattfinden soll, bitte wir um Beantragung zu Beginn des Schuljahres.

Bitte beachten Sie, dass nach dem 28.06.2024 eingehende Anträge nicht mehr automatisch berücksichtigt werden können.

Des Weiteren sind spätestens bis zum 19. Juli 2023 die durch das Staatliche Schulamt genehmigten und durchgeführten Lehraufträge des Schuljahres 2023/24 direkt dem LBV zur Anweisung zu übermitteln. Der genehmigte Betrag darf nicht überschritten werden. Eine Kopie verbleibt bei der Schule, eine Kopie mailen Sie bitte an [maria.daiminger@ssa-ka.kv.bwl.de](mailto:maria.daiminger@ssa-ka.kv.bwl.de).

Grundlage für die Verpflichtung von Lehrbeauftragten sind die „Handreichungen für Schulleitungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an Schulen“, Stand März 2021. Sie finden diese Handreichungen unter <http://intranet.kv.bwl.net>, im VBE Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch oder GEW Jahrbuch.

Weitere Hinweise zu den Anträgen:

Der Lehrauftrag muss zwingend ein eigenständiges Angebot außerhalb des Regelunterrichts darstellen.

Lehraufträge dürfen zum Beispiel nicht für:

- reine Betreuungsaufgaben
- Hausaufgabenbetreuung
- Aufsicht beim Mittagstisch oder ähnliches
- schulische Tätigkeiten wie z. B. Verwaltung von Lehr- und Lernmitteln, Schulbibliothek

eingesetzt werden.

Für gleiche Zeiträume und gleiche Personen dürfen nicht Mittel aus dem Lehrbeauftragtenprogramm und gleichzeitig anderen Programmen (sog. Mischfinanzierung) wie z.B. der flexiblen Nachmittagsbetreuung, dem Jugendbegleiterprogramm oder dem Schwimm-Fix in Anspruch genommen werden.

Aktive Lehrkräfte dürfen nicht im Lehrbeauftragtenprogramm eingesetzt werden.

Den seit 01.01.2023 gültigen Belegleservordruck LBV 70100 „Festsetzung einmaliger Zahlungen im Schulbereich“ erhalten Sie beim LBV per Mail unter vordrucklager@lbv.bwl.de, Telefon 0711 3426-2720 oder per Fax unter der Nr. 0711/3426-2725. Bitte nur die Originalvordrucke des LBV verwenden!

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass nur durch das Staatliche Schulamt Karlsruhe genehmigte Lehraufträge beim LBV abgerechnet werden dürfen. Beachten Sie diese Vorgabe nicht, behalten wir uns vor, die Regressfrage zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Wolfgang Müller  
Verwaltungsleiter

**Anlagen:**

- Antrag auf Mittel für Lehrbeauftragte